

Das folgende Dokument (WG-2005.46rev3) wurde auf der Konferenz der „Machinery Working Group“ am 27. Juni 2007 verabschiedet.

### **Auswechselbare Ausrüstung zum Heben von Personen sowie Ausrüstung zum Heben von Personen mit Maschinen, die zum Heben von Gütern ausgelegt sind**

In diesem Papier werden zwei Ausrüstungskategorien unterschieden:

- 1) auswechselbare Ausrüstung, die an Hebemaschinen zum Heben von Personen angebracht wird;
  - 2) Ausrüstung, die zum Heben von Personen bei Maschinen verwandt wird, die zum Heben von Gütern konstruiert wurden.
- 
- 1) Auswechselbare Ausrüstung, die an Hebemaschinen zum Heben von Personen angebracht wird

Bei einer Ausrüstung, die an Hebemaschinen zur Änderung ihrer Funktion mit dem Ziel angebracht wird, Personen zu heben, handelt es sich nach Artikel 1.2 der Maschinenrichtlinie<sup>1</sup> um eine auswechselbare Ausrüstung. („Angebracht an“ bedeutet, dass die Ausrüstung vom Nutzer so an die Hebemaschine angebracht wird, dass die zusammengesetzte Einheit als ein gesamtes Ganzes funktioniert).

Die resultierende Einheit aus auswechselbarer Ausrüstung und Hebegerät muss allen zutreffenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aus Anhang I der Maschinenrichtlinie einschließlich Teil 6, Anhang I, entsprechen. Die auswechselbare Ausrüstung muss das CE- Zeichen tragen und nach Anhang II A der Richtlinie 98/37/EC einer Konformitätserklärung der EK entsprechen, in der der Typ oder die Typen von Hebemaschinen aufgeführt werden, an die die Ausrüstung angebracht werden soll.

---

<sup>1</sup> Artikel 1.2 der Richtlinie 98/37/EC: „Maschine heißt auch auswechselbare Ausrüstung zur Änderung der Funktion einer Maschine, die mit dem Ziel auf den Markt gebracht wird, bei einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen oder bei einer Zugmaschine vom Maschinenführer selbst angebracht zu werden, insofern als diese Ausrüstung kein Ersatzteil oder Werkzeug ist.“

Eine solch auswechselbare Ausrüstung unterliegt einem der Konformitätsbewertungsverfahren für ein Personenhebergerät in Übereinstimmung mit Anhang IV, Pkt. 16. Anhand der erforderlichen Untersuchung, Inspektion und Tests muss die Konformitätsbewertung gewährleisten, dass die Einheit aus auswechselbarer Ausrüstung und der Typ oder die Typen der Hebermaschinen, an die die Ausrüstung angebracht werden soll, allen relevanten Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang 1 entspricht.

Die erforderlichen Informationen für die Konformitätsbewertung der Einheit aus auswechselbarer Ausrüstung und Hebermaschine sind in der Konformitätserklärung der EU für auswechselbare Ausrüstung zu erwähnen (wo erforderlich sind die Nummer des EU Untersuchungszertifikats, Name und Adresse der informierten Institution, und Aktenzeichen des zutreffenden harmonisierten Standards anzugeben). In den Anweisungen für die auswechselbare Ausrüstung müssen der Typ oder die Typen der Hebergeräte spezifiziert werden, an die die Ausrüstung angebracht werden soll sowie die erforderlichen Montageanleitungen angegeben werden.

Die Verwendung der austauschbaren Ausrüstung, die an das Hebergerät mit dem Ziel angebracht werden soll, Personen zu heben, wird nicht durch die Bestimmungen des zweiten und dritten Paragraphen in Abschnitt 3.1.2, Anlage II der Richtlinie 89/655/EWG berührt, da die Einheit aus auswechselbarer Ausrüstung und Hebermaschine Arbeitsgeräte sind, die zum Heben von Personen ausgelegt sind.

Nichtamtliche Übersetzung

Beispiele auswechselbarer Ausrüstung, angebracht an eine Hebemaschine



Arbeitsplattform, angebracht an Lastkränen

Arbeitsplattform, angebracht an einen Ausfahr-Gabelstapler



## 2) Ausrüstung, die nicht an die Hebemaschine angebracht wird

Eine Ausrüstung (z.B. Plattformen, Käfige, Körbe etc), die zum Heben von Personen bei Maschinen verwendet wird, die zum Heben von Gütern ausgelegt sind und nicht an die Hebemaschine angebracht, sondern einfach durch die Maschine gehoben wird, (z.B. freihängend vom Haken eines Kranes oder auf den Auslegern eines Gabelstaplers) ist keine austauschbare Ausrüstung. (Eine Ausrüstung, die auf den Auslegern eines Gabelstaplers oder am Haken eines Kranes angebracht ist, gilt nicht

als austauschbare Ausrüstung, selbst wenn sie mit Mitteln befestigt ist, die ein Abrutschen von den Auslegern oder vom Haken verhindern).

Eine solche Ausrüstung wird nicht zum Anbringen der Last an der Maschine verwandt: es handelt sich daher nicht um Hubzubehör<sup>2</sup> (obwohl eine solche Ausrüstung evtl. mit Hilfe von Hubzubehör wie z.B. einer Schlinge an der Maschine befestigt werden kann). Eine solche Ausrüstung ist dann als Teil der Last zu betrachten. Sie unterliegt daher nicht der Maschinenrichtlinie und trägt daher nicht das CE- Zeichen dieser Richtlinie.

Der Einsatz von Maschinen für eine Funktion, für die sie nicht konstruiert wurde, ist per Gesetz über den Einsatz von Arbeitsgeräten verboten. Jedoch erlaubt Paragraph 3.1.2, Anhang II der Richtlinie 89/655/EWG, ausnahmsweise das Heben von Personen mit Maschinen, die zum Heben von Gütern ausgelegt sind, wenn die Gesetzgebung des Landes bzw. gängige Praxis dem nicht widersprechen<sup>3</sup>.

In der unter Paragraph 2, Abschnitt 3.1.2 erwähnten Gesetzgebung bzw. Praxis des jeweiligen Mitgliedslandes können die Bedingungen aufgeführt werden, unter denen eine solche außergewöhnliche Verwendung erlaubt ist, sowie die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der sicheren Verwendung der Ausstattung zu ergreifen sind und die erforderlichen technischen Anforderungen für die betreffende Ausrüstung.

Solche Verpflichtungen gelten für den Nutzer, haben jedoch auch Auswirkungen für die Personen, die die Ausrüstung zu diesem Zweck auf den Markt des betreffenden Mitgliedstaates bringen, da sie die zutreffende Gesetzgebung des Landes berücksichtigen müssen.

---

<sup>2</sup> Paragraph 4.1.1, Anhang I der Richtlinie 98/37/EC definiert „Hubzubehör“ als nicht mit der Maschine verbundene „Bauteile oder Ausrüstungen, die zwischen Maschine und Last oder an der Last angebracht werden, um sie zu befestigen“.

<sup>3</sup> „3.1.2. Personen dürfen nur mit solchen Arbeitsgeräten und Zusatzausrüstungen gehoben werden, die für diesen Zweck vorgesehen sind.“

Unbeschadet des Artikels 5 der Richtlinie 89/391/EWG dürfen in Ausnahmefällen Arbeitsgeräte, die nicht speziell zum Heben von Personen ausgelegt sind, hierfür unter der Voraussetzung genutzt werden, dass passende Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes bzw. gängigen Praxis mit der entsprechenden Überwachung ergriffen worden sind.

Während der Zeit, in der sich Arbeitskräfte auf Arbeitsgeräten befinden, die zum Heben von Lasten bestimmt sind, muss der Bedienerstand durchgehend besetzt sein. Personen, die gehoben werden, müssen mit sicher funktionierenden Kommunikationsmitteln ausgestattet sein. Bei Gefahr muss ihre sichere Bergung möglich sein.“

Beispiele für eine Ausrüstung, die nicht an die Hebermaschine angebracht wird



Arbeitsplattform, per Kran mit Schlinge (Hubzubehör) gehoben

Arbeitsplattform, auf den Auslegern eines Industriegabelstaplers gehoben



Nichtamtliche Übersetzung